

## Versicherung der Vereins- und Einzelmitglieder

### § 1 - Gegenstand der Versicherung

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG gewährt zu den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (siehe § 2) bei einer der in § 3 genannten Tätigkeiten im In- oder Ausland betroffen werden.

### § 2 – Versicherte Personen

Versichert sind nur die als aktiv gemeldeten Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine des Tauchsportverbands Österreich (TSVÖ) und die Einzelmitglieder im Tauchsportverband Österreich (TSVÖ) vom vollendeten 6. Lebensjahr an.

### § 3 – Umfang des Versicherungsschutzes

#### 1. Versicherte Tätigkeiten

Die Versicherung umfasst Unfälle, die den Versicherten bei Tauchsportverband Österreich-, Landesverbands- und Vereins-Veranstaltungen sowie bei Einzelunternehmungen zustoßen

- a) bei der Ausübung des Tauchsports unter Wasser (einschließlich Schnorcheln);
- b) bei der Ausübung des Apnoe-Tauchens (siehe aber Ziff. 6 e);
- c) während des Aufenthaltes in oder auf dem Wasser, sofern dieser im Zusammenhang mit einem Tauchgang oder Tauchversuch (z. B. zur Gewässererkundung oder zur Vorbereitung des Tauchgangs/-versuchs oder Einholung des Gerätes) steht;
- d) bei der Rettung von Menschenleben während des Aufenthaltes in oder auf dem Wasser;
- e) bei der Wartung und Pflege von Tauchgeräten (nicht jedoch im häuslichen Bereich) bzw. deren Bergung bei Verlust im Wasser;
- f) bei der Teilnahme an Tauchsportveranstaltungen des Tauchsportverband Österreich, seiner Landesverbände und Vereine;
- g) bei der Teilnahme an Wettkämpfen anderer Sportorganisationen, wenn der Versicherte vom Tauchsportverband Österreich, einem Landesverband oder seinem Verein offiziell gemeldet ist.

Der Versicherungsschutz beginnt

- zu a) bis d) unmittelbar vor Beginn des Tauchganges mit dem Anlegen der Tauchausrüstung oder dem Betreten des Bootes und endet mit dem Verlassen des Gewässers bzw. des Bootes,
- zu e) bis g) mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte und endet mit deren Verlassen.

#### 2. Wegeunfälle

Wegeunfälle sind unter Benutzung von Beförderungsmitteln aller Art in folgendem Rahmen mitversichert:

- a) weltweit bei Einsätzen in den Tauchsportverband Österreich-Nationalmannschaften oder bei der Teilnahme an Tauchsportverband Österreich- und Landesverbands-Veranstaltungen (wie z. B. Meisterschaften, Wettkämpfe, Lehrgänge, Prüfungen, Foto- und Film-Wettbewerbe),

b) innerhalb von Österreich (in Abänderung von Ziffer 1.2 AUB) bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet bei Rückkehr mit deren Wiederbetreten.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist.

### 3. Richtlinien für die Kindertauchausbildung

Versichert sind

- a) Kinder vom 06. bis zum 8. Lebensjahr nur beim Schnorcheln;
- b) Kinder vom 8. Lebensjahr an auch bei der Verwendung eines Drucklufttauchgerätes (DTG).

#### 4. Deckungserweiterungen

##### a) Tauchtypische Unfälle

In Erweiterung von Ziffer 1.3 AUB gelten auch als Unfälle

- der Ertrinkungs- bzw. Erstickungs-Tod unter Wasser,
  - tauchtypische Gesundheitsschäden (wie z.B. Caissonkrankheit, Trommelfellverletzung, Barotraumata),
- ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis festgestellt werden kann.

##### b) Technisches Tauchen

Versichert ist auch das technische Tauchen (Kreislaufgeräte-, Trimix-, Nitrox-Tauchen), wenn der Versicherte im Besitz eines gültigen Brevets des Tauchsportverband Österreich oder einer vom Tauchsportverband Österreich anerkannten Institution (Verband) ist.

##### c) Wasserfahrzeuge

Mitversichert sind Unfälle bei der Verwendung von batteriebetriebenen Unterwasserfahrzeugen (wie z.B. Aquazep, Unterwasserscooter) als Zughilfe unter Wasser.

##### d) Umweltschutz/Unterwasserarchäologie

Tätigkeiten/Aktivitäten der Tauchsportverband Österreich-Mitglieder im Rahmen von Tauchsportverband Österreich- und Vereins-Veranstaltungen, die dem Umweltschutz (z.B. Gewässeruntersuchungen, Säuberung von Gewässern) oder der Unterwasserarchäologie (Erforschung kulturgeschichtlicher Funde) dienen, sind im vertragsgemäßen Rahmen versichert. Versicherungsschutz besteht auch für Aktivitäten, die mit einer Diplom- oder Doktorarbeit im direkten Zusammenhang stehen.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die genannten Tätigkeiten/Aktivitäten im Auftrag von Dritten (z.B. Umweltamt, Feuerwehr, oder anderen Behörden/Organisationen) durchgeführt werden.

##### e) Tauchlehrer

Tätigkeiten der Tauchsportverband Österreich-Mitglieder, die sie als (Tauchlehrer-)Assistent auf einer Tauchbasis wahrnehmen, sind im vertragsgemäßen Rahmen mitversichert.

Voraussetzung hierfür ist, dass diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, das heißt, das Mitglied erhält für diese Tätigkeit von der Tauchbasis nur eine Aufwandsentschädigung (wie freie An- und Abreise, Verpflegung und Unterkunft, Taschengeld), also kein Gehalt oder Honorar. Darüber hinaus darf der Aufenthalt nicht länger als sechs Wochen betragen.

## 5. Deckungseinschränkung

**Terrorrisiken.** Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gilt für durch Terrorakte verursachte Unfälle sowie für Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten eine Höchstleistung des Versicherers von insgesamt 5.000.000,00 € je Unfallereignis und Versicherungsjahr.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

## 6. Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht,

- a) wenn der Versicherte den Tauchgang (Tauchversuch) ohne einen brevetierten Begleiter alleine vornimmt;
- b) für Gesundheitsschäden, die im Zusammenhang mit einer bewusst herbeigeführten Hyperventilation stehen;
- c) für Unfälle bei der Ausübung des Berufes des Versicherten, auch wenn der Beruf im Auftrage oder Interesse des Tauchsportverband Österreich, eines Landesverbandes oder Vereins ausgeübt wird (siehe aber Ziffer 4 e);
- d) für Sportlehrer, es sei denn, dass die Tätigkeit als Sportlehrer für den Tauchsportverband Österreich, einen Landesverband oder Verein ehrenamtlich ausgeübt wird;
- e) wenn das Apnoe-Tauchen nicht gemäß den Tauchsportverband Österreich-Richtlinien durchgeführt wird.

## § 4 – Versicherungsleistungen

### 1. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person

Leistungsarten	Versicherte vom vollendetem 16. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr	Versicherte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Versicherte vom vollendeten 67. Lebensjahr an Mitglieder, die 70 Jahre und älter sind, müssen jährlich eine tauchmedizinische Untersuchung nachweisen.
für den Invaliditätsfall (§ 2.1 AUB) bei Vollinvalidität (siehe Ziffer 2 (1) a))	40.000,00 EURO 60.000,00 EURO	40.000,00 EURO 60.000,00 EURO	20.000,00 EURO 30.000,00 EURO
Für Versicherte, die nicht die vom Tauchsportverband Österreich empfohlenen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen vornehmen lassen, beträgt die Versicherungssumme bei Vollinvalidität	30.000,00 EURO 45.000,00 EURO	30.000,00 EURO 45.000,00 EURO	
Im Versicherungsfall ist die Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorzulegen			

<u>für den Todesfall*</u> (§ 2.6 AUB)		5.000,00 EURO	
für Nichtverheiratete	7.500,00 EURO		2.000,00 EURO
für Verheiratete	10.000,00 EURO		4.000,00 EURO
für Versicherte mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern**)	13.000,00 EURO		5.000,00 EURO
für Versicherte mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern**)	15.000,00 EURO		5.000,00 EURO
Versicherte, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen leben, sind den Verheirateten gleichgestellt mit der Folge, dass der Partner der Lebensgemein-/Lebenspartnerschaft wie ein Ehegatte behandelt wird.			
<u>für Heilkosten</u> (Ziffer 2. (2) dieses Vertrages)  (einschl. ambulante und stationäre Deko-Behandlungskosten)  Für Versicherte, die nicht die vom Tauchsportverband Österreich empfohlenen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen vornehmen lassen, beträgt die Versicherungssumme  Im Versicherungsfall ist die Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorzulegen.	15.000,00 EURO	15.000,00 EURO	15.000,00 EURO
	7.500,00 EURO	7.500,00 EURO	7.500,00 EURO
<u>für Bergungskosten</u> (§ 2.7 AUB)	15.000,00 EURO	15.000,00 EURO	15.000,00 EURO

\*) Begünstigt sind für den Fall des Todes bei

- Nichtverheirateten (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen ohne Kinder) die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern;
- Verheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die Ehefrau/der Ehemann und die unterhaltsberechtigten Kinder;
- Nichtverheirateten mit unterhaltsberechtigten Kindern die unterhaltsberechtigten Kinder.

Bei mehreren Bezugsberechtigten sind die Quoten wie bei der gesetzlichen Erbfolge zu berechnen. In Zweifelsfällen ist der Versicherer berechtigt, an die Erben gemäß Erbschein zu zahlen.

\*\*\*) Als unterhaltsberechtigter Kinder gelten:

- eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- Stiefkinder, die im Haushalt des Versicherten aufgenommen sind,

sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Eine Unterhaltsberechtigung ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem EStG gezahlt wird. In diesen Fällen ist der Nachweis über die Kindergeldberechtigung durch die Hinterbliebenen durch Vorlage des Kindergeldbescheides des zuständigen Arbeitsamtes zu führen.

## 2. Änderungen der AUB (1) und Beschreibung der Leistungsart Heilkosten (2)

### (1) Invalidität

Ein nach Ziffer 2.1.2.2 AUB festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

von 1 - 50 % erfolgt die Leistung nach der Feststellung,

von 51 - 100 % wird der 50% übersteigende Satz zweifach entschädigt.

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von 90 % und mehr wird die volle Invaliditätssumme zur Verfügung gestellt.

### (2) Heilkosten

#### a) Umfang der Leistungen

Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach ärztlichem Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

Die Kosten von Druckkammerbehandlungen einschließlich hyperbarer Sauerstofftherapie (HBO), soweit ärztlich angeordnet, fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz.

Ausgeschlossen vom Heilkostenersatz sind

- Selbstbeteiligungen sowie Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen, Praxis- und Rezeptgebühren, Verlust- und Abhandenkommen von Prothesen aller Art (auch Zahnprothesen),
- die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

#### b) Voraussetzung für die Leistung

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

#### c) Höhe der Leistung

Soweit ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens ersetzt. Hierunter fallen auch die Kosten

- für die Behandlung und den notwendigen Ersatz natürlicher Zähne bis zu 3.000,00 EURO je Versicherungsfall,
- für die Behandlung und den notwendigen Ersatz künstlicher Zähne bis zu 30,00 EURO für jeden beschädigten künstlichen Zahn und Schadenfall.

d) Krankenhausbehandlung

Die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegeklasse erstattet.

e) Kein Ersatz durch Krankenversicherung

Nichtkrankenversicherte oder Versicherte deren Krankenversicherung Sportunfälle ausschließt, haben sich an dem so ermittelten Erstattungsbetrag mit 30% zu beteiligen.

f) Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche gilt zusätzlich folgendes:

Bei Verlust von Zähnen wird die in Absatz c) genannte Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

## § 5 Prämie

Für diese Versicherung beträgt die Jahresprämie einschließlich 4% Versicherungssteuer für Österreich

- a) je versichertes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an 4,63 EURO,  
b) je versichertes Mitglied vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,43 EURO.

Der Tauchsportverband Österreich (TSVÖ) ist verpflichtet, dem Versicherer alle als aktiv gemeldeten Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder im Tauchsportverband Österreich (TSVÖ) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zur Prämienberechnung bekannt zu geben. Zu- und Abgänge von Vereinsmitgliedern im Laufe des Versicherungsjahres werden prämiemäßig nicht berücksichtigt. Zugänge sind automatisch bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert.

Die Jahresprämie ist am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Höhe der Prämie am 01.01. richtet sich nach der Versichertenzahl des Vorjahres. Die Prämienregulierung erfolgt bis spätestens zum 01.07. des laufenden Versicherungsjahres.

Die Prämie wird erstmalig zum 01.01.2011 erhoben; der Versicherungszeitraum 01.10.2010 bis 01.01.2011 ist prämiemäßig frei.

## § 6 – Dauer des Vertrages

Die Versicherung beginnt am 01.10.2010, 0 Uhr und  
endet am 01.01.2016, 0 Uhr.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, von dem außergewöhnlichen Kündigungsrecht gemäß Ziffer 10.3 AUB während der Vertragsdauer keinen Gebrauch zu machen. Dabei sind aber Änderungen einzelner Vertragsbestimmungen in beiderseitigem Einverständnis möglich.

Hannover, den

Offenbach, den

HDI-Gerling  
Firmen und Privat Versicherung AG

VDST Tauchsport-Service GmbH  
im Namen für Tauchsportverband Österreich

Both